

Sondereinstufungen

Ohne Übernahme eines vorhandenen Schadenverlaufs wird ein Kfz-Versicherungsvertrag in der Kfz-Haftpflicht und Vollkasko in die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) 0 eingestuft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine Sonderersteinstuung erfolgen.

Schadenfreiheitsklassen bzw. Sondereinstufungen gelten nicht für:

- Miet-Fahrzeuge für Selbstfahrer
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Raupenschlepper
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Leichenwagen, Abschleppwagen bis 10 Tonnen Gesamtgewicht und Gabelstapler (Hub- und Frontstapler)
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein amtlich abgestempeltes rotes Kennzeichen führen

Voraussetzungen für Sonderersteinstuungen bei WKZ	112	127	003	014/024
SF ½ „Zweitwagenregelung“ Ein Pkw oder ein Kraftrad ist bereits auf den Versicherungsnehmer (VN) zugelassen und ist in der Kfz-Haftpflicht (KH) in die SF-Klasse ½ eingestuft.	●	●	●	●
SF ½ „Eltern-Kind-Regelung“ Ein Elternteil hat bei der Alte Leipziger bereits einen Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad, der in eine SF-Klasse eingestuft und auf ein Elternteil zugelassen ist.	●	●	●	●
SF ½ „Partner-Regelung“ Auf den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist ein Pkw zugelassen, der in der KH in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.	●	●	●	●
SF ½ „Führerscheinregelung“ VN besitzt seit einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen.	●	●	●	●
SF 1 „Zweitwagenregelung“ Ein Pkw ist bereits auf den VN, Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen, der in der KH in die SF-Klasse 1 eingestuft ist und VN besitzt seit einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen.	●	–	–	–

- Sondereinstufung möglich – Sondereinstufung nicht möglich

Voraussetzungen für Sonderersteinstufungen bei WKZ	112	127	003	014/024
SF 2 „Verbesserte Zweitwagenregelung“ Auf den VN, dessen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist ein Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassen und bei uns versichert mit mindestens SF 2 + das neu hinzukommende Fahrzeug wird auf den VN, auf dessen Ehepartner bzw. Lebenspartner, auf den Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen.	●	●	●	●
SF 2 „Eltern-Kind-Regelung“ Auf ein Elternteil ist ein Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassen und bei uns versichert mit mindestens SF 2 + das neu hinzukommende Fahrzeug wird auf den VN oder auf dessen Ehepartner bzw. Lebenspartner zugelassen.	●	●	●	●
SF 3 „Zweitwagenregelung für Pkw“ Auf den VN, dessen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist ein Pkw zugelassen und bei uns versichert mit mindestens SF 3 + der VN besitzt seit einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern + das neu hinzukommende Fahrzeug wird auf den VN oder auf dessen Ehepartner bzw. Lebenspartner zugelassen. + der hinzukommende Pkw wird ausschließlich von Personen gefahren, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.	●	–	–	–

Exklusive Sondereinstufungen im Fuhrparktarif

Im Fuhrparktarif gelten gemäß den Zusatzvereinbarungen (K 32) zusätzliche Sondereinstufungen.

Voraussetzungen für Sondereinstufungen bei WKZ	112	251
SF 3 „Zweitwagenregelung“ Eine Sonderersteinstufung im Fuhrpark kann für Pkw (WKZ 112) und Lkw (WKZ 251) in SF3 erfolgen, wenn im Fuhrpark bereits ein Vertrag mit mind. SF3 bei uns besteht und es sich um einen Pkw oder Lkw handelt	●	●
SF 10 „Geschäftsführerregelung“ Eine Sondereinstufung SF10 im Fuhrpark (Geschäftsführerregelung) ist für einen einzigen Pkw (WKZ 112) im Fuhrparktarif möglich.	●	–

● Sondereinstufung möglich – Sondereinstufung nicht möglich

Die Sondereinstufung in SF-Klasse 10 im Fuhrparktarif ist für das Neu- und Bestandsgeschäft bei einem einzigen Pkw im bei uns versicherten Fuhrpark eines Versicherungsnehmers möglich, wenn sich der Vertrag des betroffenen Pkw im Fuhrparktarif ab Stand 10.2023 befindet oder der Vertrag auf den aktuellen Fuhrparktarif umgestellt wird. Ein bereits vorhandener Schadenverlauf (ohne Sondereinstufung) wird im Hintergrund als tatsächlicher Schadenverlauf gepflegt.

Im „compact“-Tarif ist eine Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 oder 3 nicht möglich. Die Sondereinstufungen SF3 und SF10 aus dem Fuhrparktarif können nicht in den Einzeltarif übertragen werden.

Entfallen zu einem Vertrag die Voraussetzungen zur Sondereinstufung SF-Klasse 3, erfolgt zu diesem Zeitpunkt eine Einstufung des Vertrags gemäß Zweitwagenregelung in SF 1 bzw. in SF 2, falls dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Aufteilung, Addition oder Subtraktion etc. eines Schadenfreiheitsrabattes ist nicht möglich.

Nach Beendigung eines Versicherungsvertrages wird dem Nachversicherer der tatsächliche Schadenverlauf (ohne Sondereinstufung) mitgeteilt – mit Ausnahme der Sondereinstufungen zu den SF-Klassen ½ und 1.

Bitte beachten Sie, dass diese Beschreibung lediglich eine Kurzübersicht darstellt!
Der rechtsverbindliche Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein und dem Wortlaut der vereinbarten Versicherungsbedingungen.